

# Volleyballclub Olympia 72 Ludwigshafen

## Satzung

Der Volleyballclub "Olympia 72" Ludwigshafen hat sich bei seiner Mitgliederversammlung am 10.05.1974 folgende Satzung gegeben:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Volleyballclub "Olympia 72" Ludwigshafen (nachfolgend VBC genannt) wird im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Volleyballclub Olympia 72 Ludwigshafen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist soweit dies für die angebotenen Sportarten zweckmäßig ist, Mitglied in Sportverbänden der Sport selbstverwaltung, zurzeit im Volleyball-Verband Pfalz, im Sportbund Pfalz und im Floorball-Verband Baden Württemberg und ist an deren Satzungen gebunden.

### § 2 Zweck

- (1) Der VBC betreibt die Sportarten Volleyball, Beachvolleyball, Floorball, aber auch andere Sportarten im Sinne des Amateurgedankens. Der VBC setzt sein Vermögen und seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben ein, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der VBC ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der VBC hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Anmeldeformular). Bei Personen unter 18 Jahren ist außerdem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Kalenderhalbjahresende, Ausschluss oder Tod. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Der Austritt kann nur schriftlich an die offizielle Vereinsadresse erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Halbjahresende. Maßgebend für den Zeitpunkt des Austrittes nach Satz 1, ist das Datum des Poststempels. Mündliche Austrittserklärungen gelten als nicht erfolgt.
- (4) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über das SEPA-Lastschriftverfahren. Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich zum 02.01. und 01.07., jedoch nicht an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag. Sollte der Beitragseinzug auf die genannten Tage fallen, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag
- (5) Bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen werden. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens werden der Abteilungsleiter und das Mitglied gehört. Wer mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

### § 5 Organe

Die Organe des VBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

### § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt mit 14-tägiger Frist per E-Mail, im Internet auf [www.vbc-lu.de](http://www.vbc-lu.de), sowie im Schaukasten der Franz-Zang-Halle. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden bei Bedarf per Brief an die Postadresse eingeladen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Jahresbericht
  - b) Kassenbericht
  - c) Revisionsbericht über die Kassengeschäfte und Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes, der zu wählenden Abteilungsleiter und zweier Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Mahnkosten
  - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - g) Beschlussfassung über Satzungsfragen
  - h) Auflösung des Vereins
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen, damit darüber entschieden werden kann.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) seinem Stellvertreter
- 3) dem Kassierer
- 4) dem Schriftführer

und führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre.

Der Vorstand vertritt den VBC in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied, nach vorheriger Abstimmung im Vorstand, alleine vertretungsberechtigt ist.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Der Schriftführer führt insbesondere die Vereinschronik und fertigt die Sitzungsniederschriften.

### § 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern und weiteren vom Vorstand benannten Personen, die den Vorstand unterstützen, insbesondere in Fragen des Sportbetriebes. Die benannten Personen können auch wieder vom Vorstand abberufen werden.

Der Beirat wird vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Sitzungen des Beirats Stimmrecht.

### § 9 Haftung

Der VBC haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Versicherung über den Sportbund Pfalz.

### § 10 Die Auflösung

Die Auflösung des VBC kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des VBC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Ludwigshafen übergeben, die es den anderen in Ludwigshafen volleyballspielenden und im Volleyball-Bereichsverband Pfalz gemeldeten Vereinen und den floorballspielenden Vereinen im Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V., soweit diese gemeinnützig sind, zu gleichen Teilen zu übergeben hat. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Stadt Ludwigshafen am Rhein berechtigt und verpflichtet, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 11 Schlußbestimmung

Die Satzung vom 10.05.1974 einschließlich der Veränderung bzw. Erweiterung am 13.10.1994 und der Veränderung bzw. Erweiterung am 08.04.2014 wird durch diese Neufassung außer Kraft gesetzt. Die vorstehende neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015 genehmigt und tritt am 25.03.2015 in Kraft.